

Vorsorgevollmacht: Das ist wichtig!

Zusammenfassender Überblick zum Vortrag am 28.10.2020

Mit der Vorsorgevollmacht treffen wir Vorsorge für den Fall, dass wir selber nicht mehr entscheidungsfähig sind. Wir (Vollmachtgeber) bestimmen damit, wer (Bevollmächtigter) für uns welche Angelegenheiten regeln und uns vertreten soll, wenn wir unsere Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit teilweise oder ganz (kurz «Entscheidungsfähigkeit») verlieren, beispielsweise durch einen schweren Unfall oder durch eine Krankheit.

Je nachdem, welche Angelegenheiten wir dem Bevollmächtigten übertragen wollen, bedarf es einer einfachen oder qualifizierten Form der Vorsorgevollmacht. Einfach bedeutet, dass die Vorsorgevollmacht eigenhändig geschrieben und unterschrieben wird oder die Vorsorgevollmacht fremdhändig am Computer oder durch eine andere Person geschrieben wird, dann aber selber und von drei unbefangenen Zeugen unterschrieben wird.

Die einfache Form ist aber nicht ausreichend, um jemanden für weitreichende und schwerwiegende Handlungen zu bevollmächtigen. Soll der Bevollmächtigte beispielsweise in medizinische Behandlungen einwilligen können, über den dauerhaften Wohnsitz (beispielsweise bei einem Umzug in ein Pflegeheim) oder über Vermögensangelegenheiten, welche nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (grösserer Kauf, grössere Schenkungen, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften, etc.), bestimmen können, dann bedarf es der qualifizierten Form der Vorsorgevollmacht. In diesem Fall muss sie vom Rechtsanwalt erstellt oder vor dem Fürstlichen Landgericht errichtet werden. Beide werden über die Rechtsfolgen und die Widerrufsmöglichkeiten belehren und dies auch entsprechend dokumentieren.

Die Vorsorgevollmacht kann im Zentralen Vertretungsverzeichnis beim Fürstlichen Landgericht registriert werden, wie auch deren Wirksamwerden, wenn die Entscheidungsfähigkeit weggefallen ist und dies auch durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wurde. Das Fürstliche Landgericht stellt dann eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht aus. Durch die Vorlage dieser Bestätigung dürfen dann Dritte anlässlich des Rechtsgeschäftes grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Vorsorgevollmacht tatsächlich wirksam wurde. Die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht beim Fürstlichen Landgericht ist zwar nicht zwingend, sie schafft aber Rechtssicherheit im Rechtsverkehr mit anderen Personen und erhöht die Chancen, dass das Fürstliche Landgericht Kenntnis von der Vorsorgevollmacht hat und deshalb die Bestellung eines Sachwalters vermieden werden kann.

Denn bei Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit, beziehungsweise, wenn man nicht mehr alle oder einzelne Angelegenheiten ohne Nachteil für sich selber besorgen kann, bestellt das Fürstliche Landgericht normalerweise einen Sachwalter, es sei denn und wie bereits erwähnt, es wurde bereits eine entsprechende Vorsorge mittels Vorsorgevollmacht getroffen.

Eine gerichtliche Sachwalterbestellung kann auch dann vermieden werden, wenn die zu besorgenden Angelegenheiten durch eine «normale» Vollmacht besorgt werden können. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht wird die normale Vollmacht grundsätzlich mit unmittelbarer Wirkung erteilt, soll heißen, sie soll sofort gelten und rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen für den Vertretenen können gleich abgeschlossen werden. Dahingegen soll die Vorsorgevollmacht in der Regel erst wirksam werden, wenn der Verlust der Entscheidungsfähigkeit eintritt. Bis dahin entscheidet jeder selbst. Unter Umständen erfasst aber die normale Vollmacht nicht sämtliche zu besorgenden Angelegenheiten oder erfüllt nicht die gesetzlichen Formerfordernisse. Bei Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit könnten dann solche, von der normalen Vollmacht nicht erfassten Angelegenheiten nicht mehr besorgt werden. Wenn dann keine wirksame Vorsorgevollmacht errichtet wurde, müsste wiederum ein Sachwalter vom Fürstlichen Landgericht bestellt werden.

Es empfiehlt sich daher, dass Gespräch mit einem Rechtsanwalt zu suchen, um sicherzustellen, dass die «richtige» Vollmacht für die gewünschten Zwecke rechtswirksam erstellt wird.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Zusammenfassung um einen Überblick handelt, welcher folglich nicht vollständig und umfassend ist. Die hier zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine individuelle Rechtsberatung durch den Rechtsanwalt und sind unverbindlich. Eine Haftung für die veröffentlichten Inhalte wird daher nicht übernommen.

Schaan, 04.11.2020

Mag. iur. Rainer A. Sprenger, LL.M.
Rechtsanwalt